

Schriften zum Umweltrecht

Band 83

Sportanlagen in Wohnnachbarschaft

**Schutz der Wohnnachbarschaft
gegen Geräuschimmissionen beim Betrieb
von Sportanlagen nach den Vorschriften des
öffentlichen Bundesimmissionsschutzrechts**

Von

Mathias Josef Herr



Duncker & Humblot · Berlin

MATHIAS JOSEF HERR

Sportanlagen in Wohnnachbarschaft

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 83

Sportanlagen in Wohnnachbarschaft

**Schutz der Wohnnachbarschaft
gegen Geräuschimmissionen beim Betrieb
von Sportanlagen nach den Vorschriften des
öffentlichen Bundesimmissionsschutzrechts**

Von

Mathias Josef Herr



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Herr, Mathias Josef:

Sportanlagen in Wohnnachbarschaft : Schutz der Wohnnachbarschaft
gegen Geräuschimmissionen beim Betrieb von Sportanlagen nach den
Vorschriften des öffentlichen Bundesimmissionsschutzrechts / von

Mathias Josef Herr. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum Umweltrecht ; Bd. 83)

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09237-6

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-4247

ISBN 3-428-09237-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern
Realschulrektor Horst Herr
Religionslehrerin Li Herr

In memoriam
Meinem Großvater Josef Herr
Bürgermeister meiner Heimatgemeinde
Schonach im Schwarzwald

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1996/97 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen.

Mein außerordentlicher und herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr.h.c. Peter Häberle, Bayreuth / St. Gallen, der diese Arbeit angeregt, mit wesentlichen weiterführenden Hinweisen konstruktiv-kritisch gefördert und mit allzeit menschlich-ermutigendem Verständnis begleitet hat. Die Vermittlung eines wissenschaftlichen Leitbildes in seinem Bayreuther Seminar war mir eine große Hilfe bei der Erstellung dieser Arbeit.

Dankbar bin ich auch meinem Zweitgutachter, Herrn Universitätsprofessor Dr. Dr. Wilhelm Mößle, für wissenschaftliche Anregungen und menschliche Verbundenheit.

Der Rechtsanwaltskanzlei Bernreuther und Benker-Roth danke ich für Geduld und Entgegenkommen vor allem in der Endphase meines wissenschaftlichen Vorhabens.

Schonach im Schwarzwald, im Frühjahr 1997

Mathias Josef Herr

Inhaltsverzeichnis

A. Der Konflikt zwischen der Sportausübung und dem Ruhebedürfnis der Wohnnachbarschaft einer Sportanlage	15
I. Einleitung und Problembeschreibung	15
II. Rechtsprechung und Literatur bis zum Inkrafttreten der Sportanlagenlärm-schutzverordnung (18. BImSchV)	18
III. Gesetzgebung in Sachen Sport	21
IV. Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit	22
B. Anforderungen zum Schutz vor Geräuschemissionen bei Errichtung und Betrieb von Sportanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	24
I. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sportanlagen (§§ 4 ff. BImSchG)	24
II. Immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Sportanlagen (§ 22 I 1 Nr. 1 u. 2 i.V.m. § 3 BImSchG)	25
1. Schädliche Umwelteinwirkungen	27
2. Gefahren	27
3. Nachteile und Belästigungen	30
4. Abgrenzung zwischen erheblichen und nicht erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen	31
a) Erheblichkeit und Zumutbarkeit	33
b) Erheblichkeit und Güterabwägung	36
c) Feststellung der Erheblichkeitsgrenze anhand eines differenziert-objektiven Beurteilungsmaßstabs unter Berücksichtigung verschiedener Abgrenzungsfaktoren	43
(1) Prägung der örtlichen Verhältnisse durch die bauplanungsrechtliche Qualifizierung des Gebiets	45
(a) Qualifiziert beplanter Innenbereich	45

(aa) Art der baulichen Nutzung	46
(bb) Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (= Verdichtungsgrad des Baugebiets)	53
(cc) Zwischenwertbildung im Grenzbereich verschiedener Baugebiete	55
(b) Unbeplanter oder einfach beplanter Innenbereich	60
(c) Außenbereich	61
<i>Inkurs:</i> Privilegierung von Sportanlagen im Außenbereich nach § 35 I Nr. 5 BauGB	63
(2) Prägung der örtlichen Verhältnisse durch Vorbelastungen des Gebiets ..	67
(a) Begriffsbestimmung	67
(b) Auswirkungen auf die Erheblichkeitsgrenze	70
(3) Zeitpunkt der Geräuschbelastung	75
(a) Nachtzeit	76
(b) Sonn- und Feiertage	79
(c) Sonstige Zeiten besonderen Ruhebedürfnisses	82
(4) Art der Geräuschimmissionen	83
5. Rechtspflicht zur Verhinderung nach dem Stand der Technik vermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen	86
a) Teleologische Reduktion der Rechtspflicht bei formell und materiell öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechenden immissionsbetroffenen Grundstücksnutzungen	87
b) Wegfall der Rechtspflicht bei Überlagerung durch ständig vorherrschende rechtlich nicht zu verhindernde Fremdgeräusche	88
<i>Inkurs:</i> Zurechnung von Geräuschen bei Sportanlagen	89
c) Nach dem Stand der Technik mögliche Maßnahmen bei bestehender Rechtspflicht	92
d) Begrenzung der Rechtspflicht durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	94
e) Reichweite der Rechtspflicht bei mehreren emittierenden Anlagen	96
f) Verschärfung der Rechtspflicht bei Hinzutreten weiterer emittierender Anlagen	97
6. Rechtspflicht zur Beschränkung nach dem Stand der Technik unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß	102
a) Wegfall der Rechtspflicht bei Überlagerung durch ständig vorherrschende rechtlich nicht zu verhindernde Fremdgeräusche	102

b) Mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Gesamtgeräuschbelastung auf ein Mindestmaß	103
(1) Mögliche Maßnahmen bei Sportanlagen	103
(a) Bauliche Maßnahmen an der Sportanlage	103
(b) Maßnahmen zur Reglementierung der Sportausübung	104
(c) Sonstige Maßnahmen	104
(2) Feststellung des „Mindestmaßes“ durch Abwägung aller Umstände des Einzelfalls	104
(a) Untergrenze des Mindestmaßes	107
(b) Obergrenze des Mindestmaßes	107
(c) Abweichendes Mindestmaß bei seltenen Ereignissen?	110
c) Erfüllung der Rechtspflicht durch „kompensierende“ Geldzahlung?	116
7. Nachbarschützende Funktion der Rechtspflichten	124
a) Verhältnis zwischen Nachbarn und Behörden	125
b) Verhältnis zwischen Nachbarn und Anlagenbetreibern bei öffentlich-rechtlichem Anlagenbetrieb	130
c) Verhältnis zwischen Nachbarn und Anlagenbetreibern bei privatrechtlichem Anlagenbetrieb	141
C. Anforderungen bei Errichtung und Betrieb immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Sportanlagen nach der auf § 23 I BImSchG gestützten Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und deren Verhältnis zu § 22 I 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG und zu den §§ 4 I Nr. 3, 5 I Nr. 3 GastG	147
I. Ermächtigungsgrundlage des § 23 I BImSchG	147
II. Regelungsinhalt der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	148
1. Anwendungsbereich	148
a) Zur Sportausübung bestimmte ortsfeste Einrichtungen	148
<i>Inkurs:</i> Bolzplätze als zur Sportausübung bestimmte Einrichtungen i. S. d. § 1 II 18. BImSchV?	149
b) Keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit	150
c) Anlagenbetrieb zum Zwecke der Sportausübung	151
d) Geräuschimmissionen aufgrund bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportanlage	152

e) Einbeziehung sämtlicher mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Einrichtungen	153
(1) Enger räumlicher Zusammenhang	153
(2) Betrieblicher Zusammenhang	154
2. Grundsätzliche Verpflichtung der Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Sportanlagen zur Einhaltung der in § 2 II-IV 18. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerte bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb zu sportlichen Zwecken gemäß § 2 I i. V. m. § 1 18. BImSchV ...	156
a) Immissionsrichtwerte des § 2 II-IV 18. BImSchV und Zuordnung der immissionsbetroffenen Gebiete und Anlagen	156
(1) Generalisierende Zuordnung der durch Bebauungsplan festgesetzten und in § 2 II 18. BImSchV genannten Gebiete und Anlagen nach der Art der baulichen Nutzung	157
(2) Einzelfallbezogene Zuordnung der übrigen Gebiete und Anlagen durch Vergleich mit den in § 2 II 18. BImSchV genannten Gebieten und Anlagen	159
(3) Zwischenwertbildung im Grenzbereich verschiedener Baugebiete ? ..	160
(4) Gebietsunabhängiger Schutz von baulich aber nicht betrieblich mit einer Sportanlage verbundenen Wohnungen	161
b) Feststellung der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Immissionsrichtwerte des § 2 II-IV 18. BImSchV anhand des im Anhang zur Sportanlagenlärmschutzverordnung normierten Geräuschermittlungs- und Beurteilungsverfahrens	162
c) Keine ausnahmslose Geltung der Verpflichtung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte des § 2 II-IV 18. BImSchV	164
3. Teleologische Reduktion der Verpflichtung zur Einhaltung der in § 2 II-IV 18. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerte bei formell und materiell öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechenden immissionsbetroffenen Grundstücksnutzungen	165
4. Wegfall der Verpflichtung zur Einhaltung der in § 2 II-IV 18. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerte bei Überlagerung durch ständig vorherrschende rechtlich nicht zu verhindernde Fremdgeräusche	167
5. Maßnahmen zur Einhaltung der in § 2 II-IV 18. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerte	169
a) Maßnahmen nach § 3 18. BImSchV	169
b) Sonstige zur Geräuschkürzung zu ergreifende Maßnahmen	170

c) Nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen oder gar nicht zu greifende Maßnahmen	171
(1) Zeitliche Beschränkungen des Sportbetriebs auf der Sportanlage nur unter Beachtung der in § 5 II-V 18. BImSchV zusätzlich normierten Voraussetzungen	171
(2) Keine Verpflichtung zur Anordnung der Bestandteile einer Sportanlage unter dem Gesichtspunkt gegenseitiger Geräuschabschirmung	172
(3) Keine Möglichkeit zu „kompensierender“ Geldzahlung bei Immissionsrichtwertüberschreitung	173
d) Begrenzung der Maßnahmen durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	174
III. Vereinbarkeit der Sportanlagenlärmenschutzverordnung mit höherrangigem Recht und ihr Verhältnis zu § 22 I 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG und zu den §§ 4 I Nr. 3, 5 I Nr. 3 GastG	176
1. Einbeziehung von mit einer Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Restaurationsbetrieben in den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmenschutzverordnung durch § 1 III 1 18. BImSchV	176
2. Vereinbarkeit der in § 2 I 18. BImSchV angelegten grundsätzlichen Verpflichtung zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte des § 2 II-IV 18. BImSchV mit der Ermächtigungsgrundlage des § 23 I BImSchG	180
a) Hinreichende Bestimmtheit beschränkter Immissionssummenwerte	180
b) Immissionsrichtwerte vom „Programm“ des § 23 I BImSchG initiiert	183
c) Eignung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte des § 2 II-IV 18. BImSchV zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche	183
d) Relativierung bauplanerischer Festsetzungen zugunsten der tatsächlichen baulichen Nutzung durch § 2 VI 3 18. BImSchV?	189
3. Rückgriff auf § 22 I 1 Nr. 1 u. 2 i. V. m. § 3 I BImSchG und die §§ 4 I Nr. 3, 5 I Nr. 3 GastG trotz Einhaltung der Immissionsrichtwerte des § 2 II-IV 18. BImSchV	193
4. Vereinbarkeit der in § 5 II-V 18. BImSchV vorgesehenen Privilegierungen bezüglich der Verpflichtung zu zeitlichen Beschränkungen des Sportbetriebs mit der Ermächtigungsgrundlage des § 23 I BImSchG und sonstigem höherrangigen Recht	200
a) Vereinbarkeit mit § 23 I BImSchG	201
b) Vereinbarkeit mit Art. 3 I GG	204

IV. Nachbarschützende Funktion der Sportanlagenlärmschutzverordnung	206
1. Verhältnis zwischen Nachbarn und Behörden	207
2. Verhältnis zwischen Nachbarn und Sportanlagenbetreibern bei öffentlich-rechtlichem Sportanlagenbetrieb	209
3. Verhältnis zwischen Nachbarn und Sportanlagenbetreibern bei privatrechtlichem Sportanlagenbetrieb	210
D. Zusammenfassung und rechtspolitische Bewertung	212
Literaturverzeichnis	229

A. Der Konflikt zwischen der Sportausübung und dem Ruhebedürfnis der Wohnnachbarschaft einer Sportanlage

I. Einleitung und Problembeschreibung

Der Sport hat in der Bundesrepublik Deutschland eine hohe gesellschaftspolitische Bedeutung. Dies läßt sich zuvörderst mit der großen Anzahl der Menschen belegen, die in unserem Land auf irgendeine Weise mit dem Sport verbunden sind. So existieren unter dem „Dach“ des Deutschen Sportbundes neben mehreren hundert Verbänden auf Bundes- und Landesebene und ihren Untergliederungen auf Bezirks- und Kreisebene rd. 81.000 Sportvereine mit ca. 24,4 Mio. Mitgliedern¹. Weitere 240.000 Mitglieder sind im Deutschen Behinderten-Sportverband als größter Trägerorganisation des vereinsorientierten Behindertensports organisiert². Zu diesen Mitgliederzahlen hinzu zu addieren sind alle nicht vereinsmäßig organisierten Sportlerinnen und Sportler sowie alle „passiven“ Zuschauerinnen und Zuschauer, über deren Anzahl gesicherte Erkenntnisse nicht vorliegen. Millionen von Menschen sehen somit beim Sport ihre Möglichkeiten, sich – aktiv wie passiv, individuell wie kollektiv – sinnvoll zu betätigen.

Die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports ist desweiteren ablesbar an seinen verschiedensten Erscheinungsformen. So kann zwischen Breiten- und Massensport, Hochleistungssport, Berufssport, Schulsport, Jugendsport, Bundeswehrensport, Hochschulsport, Betriebssport, Anstaltssport, Männersport, Frauensport, Familiensport, Behinderten- und Versehrtensport, Koronarsport, Altersport differenziert³ und dadurch wiederum verdeutlicht werden, welch großen Teil der Bevölkerung der Sport anzusprechen vermag.

Der Sport ermöglicht für viele Regeneration und Erholung und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Gesunderhaltung bzw. zur Zurückgewinnung der Gesundheit; die öffentliche Gesundheitspflege hat in ihm – jedenfalls in der Regel – einen Helfer im Dienste der Volksgesundheit⁴.

¹ 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13 / 1114, S. 14.

² 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13 / 1114, S. 51.

³ Ähnliche Bestandsaufnahme bei Häberle, FS Thieme, S. 25 (41); ders., in: Das Grundgesetz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungspolitik, S. 715 (734).

⁴ Häberle, FS Thieme, S. 25 (47) mit Nachweis zahlreicher Verfassungs-, Sportberichts- und sonstiger Sport-Texte; 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13 / 1114, S. 8.

Der Sport vermittelt Freude über Erfolge, lehrt aber auch den Umgang mit der Niederlage, fördert Leistungswillen und Leistungsbereitschaft und erzieht zu Kameradschaft und Gemeinsinn, zu Solidarität, Toleranz und Fairneß, zur (Be-)Achtung notwendiger Regeln und zur Achtung des sportlichen Konkurrenten⁵. Er verhilft zu sozialen Grunderfahrungen und trägt zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen bei. Sport ist ein Stück Lebenshilfe und bewahrt gerade junge Menschen vor einem Abgleiten in persönlichkeits- oder sozialschädliches Verhalten⁶. Desweiteren wirkt der (Vereins-)Sport erheblich mit an der sozialen Eingliederung von Aussiedlern, Ausländern und sonstigen Neuzugezogenen, von Arbeitslosen, Behinderten und anderen Personen, deren Lebenssituation gegenüber der Gesamtbevölkerung schwierig ist⁷.

Sportvereine praktizieren Demokratie. Im Verein werden demokratische Verhaltensweisen eingeübt. Solche gesellschaftlichen Institutionen sind für die Stabilität des demokratischen Staates unverzichtbar⁸.

Der Sport leistet einen Beitrag zur Identifikation mit dem Gemeinwesen, zunächst auf lokaler⁹ und regionaler Ebene. Er dient – wenngleich durch seine völkerverbindende Kraft relativiert – aber auch dem, was am treffendsten mit dem Wort „Staatspflege“ gekennzeichnet wird, nämlich der nationalen Integration nach innen¹⁰ und der nationalen Repräsentation nach außen¹¹. In der Europäischen Union wird der Sport ebenfalls als Integrationsfaktor nutzbar gemacht¹².

⁵ Lang UPR 1985, 185 (189); Fritz BayBgm 1987, 292; Bericht der Bundesregierung „Sport und Umwelt“, BT-Drs. 11/2134, S. 4.

⁶ Nach Gaentzsch, FS Gelzer, S. 29 (30), hat die französische Regierung als Reaktion auf Massenausschreitungen Jugendlicher in Großsiedlungen um Paris ein groß angelegtes Programm zur Errichtung von Sportanlagen in diesen Siedlungen angekündigt.

⁷ 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13/1114, S. 8; Schäuble, Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports, Hauptreferat anlässlich der 21. Richterwoche des Bundessozialgerichts vom 17.-19. 10. 1989 in Kassel, Bericht bei Prögler DVBl. 1989, 1240 ff.; Kühl, in: Koch (Hrsg.), Schutz vor Lärm, S. 147.

⁸ Vgl. 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13/1114, S. 8.

⁹ 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13/1114, S. 8; Schäuble, Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Sports, Hauptreferat anlässlich der 21. Richterwoche des Bundessozialgerichts vom 17.-19. 10. 1989 in Kassel, Bericht bei Prögler DVBl. 1989, 1240 ff.

¹⁰ Beispielhaft: „Die Helden von Bern“: Sieg der Deutschen Nationalmannschaft bei der Fußball-Weltmeisterschaft im Berner Wankdorfstadion am 04. Juli 1954.

¹¹ Häberle, FS Thieme, S. 25 (46 ff.) unter Hinweis auf Herbert Krüger, in: Quaritsch (Hrsg.), Die Selbstdarstellung des Staates, 1977, S. 21 ff.; vgl. ferner Winkler, in: Quaritsch (Hrsg.), Sporterfolge als Mittel der Selbstdarstellung des Staates, 1977, S. 109 ff.; 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13/1114, S. 8.

¹² So haben beispielsweise „Eurathlon I“ und „Eurathlon II“ als Programme der Europäischen Kommission zur Förderung des Sports das Ziel, die Verständigung zwischen den Bürgern Europas zu fördern und zu einem besseren Verständnis der gesellschaftlichen und kulturellen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen (bayernsport Nr. 44 vom 31. 10. 1995, S. 65).

Der Sport stellt einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor dar. Sein Anteil am Brutto-sozialprodukt ist ebenso groß wie der der Landwirtschaft oder der mineralölverarbeitenden Industrie, die Zahl der „im Sport“ Beschäftigten entspricht mit rd. 700.000 der der Chemischen Industrie oder des Kreditgewerbes¹³.

Sport ist endlich eine Ausformung von Kultur¹⁴. Ihm wird zu Recht ein gesundheits-, sozial- und bildungspolitischer Wert zugesprochen¹⁵. Im Bereich des Auswärtigen ist er seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der Auswärtigen Kulturpolitik¹⁶, für den innerstaatlichen Bereich hat der Bundesgesetzgeber in § 1 V 2 Nr. 3 BauGB den Sport als Teil der Kultur ausdrücklich anerkannt und die Belange des Sports explizit unter die sozialen und *kulturellen* Bedürfnisse der Bevölkerung eingeordnet. Infolgedessen steckt auch hinter jeder Sportstätte ein „Stückchen“ kommunaler Kultur¹⁷.

Auf der anderen Seite sind mit dem Sport aber beileibe nicht nur Annehmlichkeiten verbunden. So sind Sportstätten vom kleinen Bolzplatz bis zum großen Stadion vielfach Ursache und Ausgangspunkt beträchtlicher Immissionen. So landen zum Beispiel bisweilen bei Fußball oder Tennis fehlgeleitete Bälle, beim Schießsport abirrende Bleikugeln außerhalb des Platzes auf dem Nachbargrundstück. Von diesen Grobimmissionen sind die sog. Imponderabilien zu unterscheiden. Hierunter fallen beispielsweise Lichtimmissionen, wenn die Sportausübung nach Einbruch der Dunkelheit unter Flutlicht begonnen oder fortgesetzt wird. Zu den Umwelteinwirkungen des Sports zählen jedoch vor allem Geräusche, die durch den Betrieb einer Sportstätte hervorgerufen werden.

Den durch Sportausübung hervorgerufenen Geräuschimmissionen steht in vielen Fällen das Ruhebedürfnis der Wohnnachbarschaft gegenüber. Geräuschimmissionen durch Sportanlagen sind in Wohnbereichen besonders störend, weil die eigene Wohnung oftmals der einzige Ort ist, an den man sich zurückziehen und sein „Recht auf Ruhe“ (noch) verwirklichen kann. Außerdem entstehen sie vorwiegend in Zeiten schönen Wetters außerhalb der üblichen werktäglichen Arbeitszeit und folglich exakt zu den Zeiten, zu denen die Anwohner einer Sportanlage sich meist zuhause aufhalten, sich erholen und zu diesem Zweck ihre Freizeit in Ruhe und auch in den sog. Außenwohnbereichen wie Balkon, Terrasse und Garten verbringen wollen. Der Konflikt zwischen den entgegengerichteten Interessen der am Sport Interessierten und der Anwohner wird zudem häufig noch zusätzlich dadurch verschärft, daß Sportstätten, um insbesondere für Kinder und Jugendliche ohne unvertretbaren Aufwand erreichbar zu sein, gerade in der Nähe oder sogar innerhalb von Wohngebieten errichtet werden.

¹³ 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13/1114, S. 16.

¹⁴ *Häberle*, FS Thieme, S. 25 (40 f.).

¹⁵ *Stern*, FS Thieme, S. 269 (275).

¹⁶ 8. Sportbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 13/1114, S. 14 u. 63 f.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 10/6166, S. 143 u. 10/6563, S. 3.